

Wahlordnung (Fassung vom 19.05.2010)

zur Bestimmung der/des Vorsitzenden des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung gemäß § 6 Abs. 4 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) vom 17.05.1999 (zuletzt geändert mit Wirkung vom 29.12.2010 durch Art. IV Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15.12.2010, GVBl. S. 560)

§ 1 – Leitung und Durchführung

Für die Leitung und Durchführung der Wahl des/der Vorsitzenden des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung – nachfolgend Landesbeirat genannt – und seiner/ihrer Stellvertreter/innen wird von den Mitgliedern des Landesbeirats ein Mitglied des Gremiums als Wahlleiter bestimmt.

§ 2 – Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge für den Vorsitz des Landesbeirats können von jedem Mitglied des Landesbeirats eingebracht werden, also sowohl von den stimmberechtigten als auch von den nicht stimmberechtigten und den stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Für den Vorsitz des Landesbeirates kann jedes Mitglied kandidieren bzw. vorgeschlagen werden. Die Kandidaten sollen sich auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder des Landesbeirats vor der Wahlhandlung vorstellen bzw. angehört werden.

(3) Ein Wahlvorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn die Einverständniserklärung des Kandidaten/der Kandidatin vorliegt.

(4) Werden Personen zur Wahl vorgeschlagen, die nicht anwesend sind, so ist deren schriftliche Einverständniserklärung erforderlich und muss dem Wahlleiter vorliegen. Gleiches gilt für die Erklärung der Annahme der Wahl.

§ 3 – Geheime Wahl

Wenn jeweils mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder dies von wenigstens einem zur Stimmabgabe berechtigten Mitglied des Landesbeirats gewünscht wird, ist die Wahl geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.

§ 4 – Mehrheit

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der 15 zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten und den folgenden Wahlgängen gilt der- oder diejenige Kandidat/in als gewählt, der oder die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

§ 5 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekanntzugeben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Kandidatur schriftlich angezeigt haben, gilt die Annahme der Wahl als erteilt.

(2) Im Fall, dass ein/e Gewählte/r die Wahl nicht annimmt, ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt zum 19.05.2010 in Kraft.